

**Satzung zur 2. Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für  
Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten vom 09.05.1996 zuletzt geändert  
durch die Satzung vom 25.10.01**

Aufgrund von § 4 Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl.S.55, ber. S. 159) in Verbindung mit § 25 Abs. 1 Satz 1 Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. September 2003 (GVBl. S. 698) in den derzeit gültigen Fassungen hat der Stadtrat der Stadt Falkenstein am 21.04.2005 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Änderungsbestimmungen**

Die Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten vom 09.05.1996 zuletzt geändert durch die Satzung vom 25.10.2001 wird wie folgt geändert:

Absatz 1

§ 3 Abs.2 erhält folgende Fassung:

„ Für Amtshandlungen, für die im Kostenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt ist noch Gebührenfreiheit entsprechend §§ 4 und 4 SächsVwKG besteht, wird eine Gebühr von 5,00 EUR bis 25.000,00 EUR erhoben.“

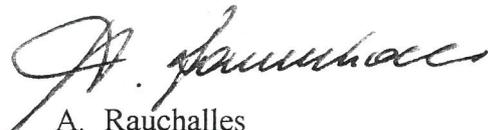
Absatz 2

Die Anlage zu § 3 der Kostensatzung der Stadt Falkenstein (Kostenverzeichnis) wird wie in der Anlage aufgeführt geändert.

**§ 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Falkenstein, den 21.04.2005

  
A. Rauchalles  
Bürgermeister

## „ Kostenverzeichnis

Anlage zu § 3 der Kostensatzung der Stadt Falkenstein  
vom .....

Nr.	Amtshandlung	Gebührenhöhe
1	Auskünfte, insbesondere aus Akten u. Büchern oder Einsichtnahme in solche	5,00 bis 50,00 €
2	Genehmigungen aufgrund gesetzlicher Vorschriften, gemeindlicher o.ä. Bestimmungen	5,00 bis 500,00 €
3	Fristverlängerungen Verlängerung einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung erforderlich machen würde	1/10 bis ¼ der für die Genehmigung vorgesehenen Gebühr, mindestens 5,00 €
4	Nachträgliche Auflagen, Rücknahme oder Widerruf einer Genehmigung nach Nr. 2	5,00 bis 250,00 €
5	Beglaubigungen und Bestätigungen Amtlich Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln	5,00 bis 200€
6	Bescheinigungen Zeugnisse (amtl. festgest. Tatsache), Ausweise aller Art usw.	5,00 bis 50,00 €
7	Fundsachen Aufbewahrung einschl. Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder	
7.1.	bei Sachen bis zu 500 € Wert	2% des Wertes, mindestens jedoch 5 €
7.2.	bei Sachen über 500 € Wert	2% von 500 € und 1% des Mehrwertes
7.3.	bei Tieren	2% des Wertes, mindestens jedoch d. Unterbringungskosten
8.	Schreibauslagen	
8.1.	Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen, Büchern u.ä., je angefangene Seite A4 und A5	
8.1.1.	Für Schriftstücke, die in deutscher und sorbischer Sprache abgefasst sind	5,00 e
8.1.2.	Für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind	10,00 €
8.1.3.	Für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen, wissenschaftliche Texte wird die Schreibgebühr nach dem Zeitaufwand berechnete, der zur Herstellung benötigt wird. Sie beträgt für jede angefangene Viertelstunde	6,50 €
8.2.	Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. mittels Kopiergeräten und Textausgaben	
8.2.1.	Bei einem Format bis zur DIN A 4 für die erste Seite	0,75 €
	für jede weitere Seite	0,50 €
8.2.2.	Bei einem größeren Format für die erste Seite	1,25 €
	für jede weitere Seite	1,00 €

9.	Erteilung eines Negativzeugnisses § 28 Abs.1 Satz3, § 24 ff BauGB	35,00 – 75,00 €
10.	Erteilung eines Wohnberechtigungsscheines	7,50 EUR

”